



# Satzungen des Vereines

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Titel "Tennis Club Würnitz", abgekürzt "TCW". Er ist ein unpolitischer Verein und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Sitz des Vereines ist 2112 Würnitz.

## § 2 Zweck des Vereines

Vereinszweck sind a) die Ausübung der Sportart Tennis als Gesundheitssport, b) die Pflege der Geselligkeit, c) der Betrieb der Einrichtungen und Anlagen sowie die Vorkehrung der organisatorischen Maßnahmen, die zur Erreichung der unter littera a) und b) angeführten Ziele dienen.

## § 3 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird,
- durch Subventionen bzw. Sammlungen
- durch Kostenbeiträge, die anlässlich der Benützung der Anlagen bzw. Einrichtungen eingehoben werden,
- als ideellen Beitrag durch sportliches und geselliges Verhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind a) ordentliche, b) außerordentliche, c) fördernde.
- (2) Ordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die den Tennissport im Sinne des § 2 littera a) ausüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die den Tennissport im Sinne des § 2 littera a) nicht ausüben, aber im übrigen am Vereinsleben teilnehmen (§ 2 lit. b).
- (4) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die dem Verein nahestehen.
- (5) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche, verbindlich unterfertigte Beitrittserklärung des Aufnahmewerbers.
- (6) über den Beitritt entscheidet der Vorstand; er kann die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (7) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen, daselbst Anträge zu stellen, an den Arbeiten des Vereines teilzunehmen und seine Veröffentlichungen zu beziehen. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) In den Satzungen, die die Benutzung der Vereinsanlage und -einrichtungen regeln (§ 7), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die der Ausübung des Tennissportes dienenden Anlagen und Einrichtungen vornehmlich den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung stehen; innerhalb der ordentlichen Mitglieder gilt bei der Benützung der Vereinsanlagen und -einrichtungen das Prioritätsprinzip.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und mit Zustimmung des Präsidiums an den Arbeiten des Vereins mitzuwirken sowie seine Veröffentlichungen zu beziehen. Ein Stimmrecht steht fördernden Mitgliedern nicht zu.
- (4) Die ordentliche, außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben ihre Beiträge bzw. zugesagten Subventionen pünktlich zu bezahlen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen und sich für die Erreichung der Ziele des Vereines voll und ganz einzusetzen.

## § 6 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen vorangehende zweiwöchige Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes frei.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen bzw. Subventionen im Rückstand sind, aus dem Verein auszuschließen.
- (3) Freiwillig austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge bzw. Subventionen, soweit diese vom Verein nicht ausdrücklich als Vorauszahlungen in Empfang genommen worden sind.

## § 7 Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereines

Die näheren Bestimmungen bzw. Voraussetzungen für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereines sind einer Regelung durch den Vorstand vorbehalten.

## § 8 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch a) den Vorstand, b) das Präsidium, c) die Generalversammlung, d) die Rechnungsprüfer, e) das Schiedsgericht

## § 9 Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand besteht höchstens aus 8 Personen, welche von der Generalversammlung aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt werden. Mindestens die Hälfte der dem Vorstand angehörenden Personen müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten (das Präsidium). Mindestens zwei Personen, die dem Präsidium angehören, müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

## **§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes und des Präsidiums**

(1) Dem Vorstand obliegen a) die Verwaltung des Vereinsvermögens, b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, c) die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern, d) die Einberufung der Generalversammlungen, e) die Festsetzung von Voraussetzungen bzw. die Herausgabe von Vorschriften betreffend die Benützung der Vereinsanlagen bzw. Vereinseinrichtungen, f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Er ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(3) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Präsidenten und einem seiner Stellvertreter unterfertigt sein.

(4) Bei Dringlichkeit obliegt es dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern (dem Präsidium) die Obliegenheiten des

Vorstandes gegen nachträgliche Berichterstattung wahrzunehmen. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz.

## **§ 11 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal (tunlichst zu Beginn der Saison) statt und muß wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Verein einzubringen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. (§ 10)

(2) Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Änderung der Statuten,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- f) die Feststellung des Jahresvoranschlages,
- g) die Auflösung des Vereines.

(3) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

(4) Der Präsident, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 13 Administrator**

Zur Durchführung der vom Vorstand bzw. der Generalversammlung gefaßter Beschlüsse, insbesondere zur laufenden Wahrnehmung der Vereinsinteressen hinsichtlich der Vereinsanlagen und -einrichtungen kann der Vorstand einen Administrator bestellen, erforderlichenfalls auch mehrere Administratoren (Platzwart, Saunawart etc.). Jeder Administrator ist befugt, die von ihm ehrenamtlich verwalteten Anlagen unentgeltlich zu benützen, soweit dies ohne Minderung des Vereinsvermögens sowie ohne Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes erfolgt; er ist dem Verein für seine Handlungen bzw. Unterlassungen voll verantwortlich und nimmt an allen seine Tätigkeit für den Verein berührenden Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung, sofern er diesen Organen nicht angehört, mit beratender Stimme, teil.

## **§ 14 Schiedsgericht**

Alle aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Hiezu wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter. Wird diese Wahl nicht binnen 2 Wochen durchgeführt, geht die Befugnis zur Bestellung des Schiedsrichters auf den ältesten Würritzer Gemeinderat über, der nicht Streitpartei ist und diese Befugnis binnen einer Woche wahrnimmt. Die von den Streitparteien bzw. für diese bestellten Schiedsrichter wählen dann eine weitere Person als Obmann des Schiedsgerichtes. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ist unanfechtbar. Die Parteien sind vom Rechtsspruch zu verständigen.

## **§ 15 Allgemeine Wahlverfahrensvorschrift**

Unbeschadet der zeitlichen Funktionsdauerbeschränkung endet jedes Mandat mit der ordnungsgemäßen Wahl des Nachfolgers.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald die Auflösung mit 3/4-Mehrheit in einer eigens dazu bestimmten Generalversammlung beschlossen wird, die über die Aufteilung des Vereinsvermögens im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet. Mangels einer anderen Entscheidung fällt das Vereinsvermögen der Katastralgemeinde 2112 Würritz (Marktgemeinde Harmannsdorf) zu.